Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33712

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Vorschläge für die Verwendung der Bundessubvention sollen von der Landesschulkommission dem Regierungsrate alljährlich so rechtzeitig eingegeben werden, daß sie dem Kantonsrat in der ordentlichen Novembersitzung vorgelegt werden können.

§ 12. Die Verwendung der Bundessubvention ist in den gedruckten Gemeinderechnungen spezifiziert aufzuführen.

§ 13. Dieses Regulativ tritt mit der Annahme durch den Kantonsrat in Kraft, womit das Regulativ vom 29. November 1921 aufgehoben wird.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1931.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule.

I. Gesetz über die Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und über einen vierten Seminarkurs. (Erlassen am 8. Juli 1931. In Kraft getreten am 10. August 1931.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in Revision und Aufhebung des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses vom 31. Juli 1904,

nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 28. Oktober 1930,

erläßt als Gesetz:

Art. 1. Von dem zur Verfügung stehenden Bundesbeitrag sollen verwendet werden:

a) 20 % für Errichtung neuer Lehrstellen;

b) 20 % für Schulhausbauten, Turnhallen, Turn- und Spielplätze, sowie für Mobiliar-Anschaffung;

c) 5 % für das Lehrerseminar und die Ausbildung von Lehrkräften;

d) 30 % zur teilweisen Deckung der vom Kanton gemäß Lehrergehaltsgesetz zu bezahlenden Dienstalterszulagen und für Ruhegehalte der Lehrer;

e) 10 % für obligatorische Lehrmittel;

f) 15 % für bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, für Spezialklassen schwachsinniger Schulkinder, für Nachhilfestunden und für die Erziehung schwachsinniger Kinder im schulpflichtigen Alter.

Wenn die vorstehende Verteilung nicht möglich ist, verfügt der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates im Rahmen der genannten Zwecke über die nicht verwendeten Mittel unter Berichtgabe an den Großen Rat.

Art. 2. Der Unterricht am kantonalen Lehrerseminar wird in vier Jahreskursen erteilt.

Art. 3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz zum Vollzuge kommt.

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Nachtragsgesetz zum Gesetz über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule. (Erlassen am 22. Mai 1931. In Kraft getreten am 29. Juni 1931.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,

in teilweiser Revision des Gesetzes über die Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864,

nach Kenntnisnahme von einer Botschaft des Regierungsrates vom 26. Oktober 1928,

erläßt als Gesetz:

I. Der Art. 24 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule wird durch folgende Bestimmung abgeändert und ersetzt:

Art. 24. Das Gymnasium bildet die Vorschule für die Schüler der Kantonsschule, welche sich dem akademischen Studium widmen wollen. Es besteht aus 6½ Jahreskursen.

II. Der Art. 37 des gleichen Gesetzes erhält folgenden neuen Absatz 6:

Im Rahmen des Lehrplanes ist dafür zu sorgen, daß die Aufnahme von Schülern aus Landgemeinden möglichst erleichtert wird.

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem dieses Nachtragsgesetz zum Vollzuge kommt.

---

3. Regulativ für die Ausrichtung von Stipendien an der Kantonsschule St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 12. Januar 1931. Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Januar 1931.)